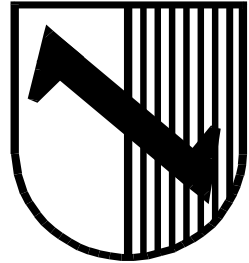


# **Amtsblatt**

## **Stadt Halberstadt**



Jahrgang 22

Halberstadt, den 07.05.2021

Nummer 07/2021

### **Inhalt**

- **Öffentliche Bekanntmachung –  
Gewässerschau im Landkreis Harz 2021**
  
- **Amtliche Bekanntmachung –  
Bekanntmachung der Stadt Halberstadt über das Recht auf  
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Wahl zum achten Landtag von Sachsen-Anhalt**

## Gewässerschau im Landkreis Harz 2021

Gemäß § 67 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt sind zur Prüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der oberirdischen Gewässer Gewässerschauen durchzuführen. Im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (zuständig für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung) finden im Jahr 2021 folgende Gewässerschauen statt:

Bereich Landkreis Harz:

Donnerstag 27.05.2021, 10:00, Schwanebeck Ehem. VWG (Bauamt)  
• Verbandsgemeinde „Vorharz“ (Schwanebeck, Selke-Aue, Wegeleben)

Die Gewässerschauen sind öffentlich, es ist jedem Interessenten gestattet, teilzunehmen. Die Grabenbereiche werden abgelaufen, die An- und Abfahrt ist selbst abzusichern. Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Von jeder Gewässerschau wird ein Protokoll angefertigt.

Hinweis:

Zur Vorbereitung der Gewässerschau in Ihrem Gebiet, bitten wir um Mitteilung von Problemen und Hinweisen bis einschließlich 21.05.2021.  
an die Geschäftsstelle des UHV „Untere Bode“ in Borne.

Borne, den 08.04.2021  
gez. H. Höltge  
Verbandsvorsteher

\*vorbehaltlich Änderungen aus aktuellem Anlass bzw. Pandemiegeschehen

Unterhaltungsverband  
„Untere Bode“  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Ernst-Thälmann-Str. 14  
39435 Borne  
Telefon (039263) 2 33

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Halberstadt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung**  
**von Wahlscheinen für die Wahl zum achten Landtag von Sachsen-Anhalt**  
**am 06. Juni 2021**

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Halberstadt wird in der Zeit vom **17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlbüro, Holzmarkt 1 in Halberstadt** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro ist barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **21. Mai 2021 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Halberstadt, Wahlbüro (Zimmer 129), Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16. Mai 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **14 – Halberstadt**
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
  - durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Absatz 8 der Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16. Mai 2021 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Absatz 1 LWO bis zum 21. Mai 2021 versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 8 LWO oder der Einspruchsfrist nach § 18 Absatz 1 LWO entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **04. Juni 2021, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Halberstadt, den 05. Mai 2021

  
Daniel Szarata  
Der Oberbürgermeister

